

# **Kirchengesetz über den Beitritt der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK-Beitrittsgesetz – KZVKBG)**

Vom 10.12.1996 (ABl. Anhalt 1997 Bd. 2, S. 34).

**§ 1.** <sup>1</sup>Die Evangelische Landeskirche Anhalts tritt für sich und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund bei. <sup>2</sup>Die dazu erforderliche Beitrittsvereinbarung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland schließt der Landeskirchenrat ab.

**§ 2.** Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

**§ 3.** Die Evangelische Landeskirche Anhalts und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen versicherungspflichtig sind und nicht unter die Bestimmungen über die Kirchliche Altersversorgung fallen, bei dieser Kasse zu versichern.

**§ 4.** Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von der in § 3 festgelegten Verpflichtung zulassen, wenn es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonenanstalten handelt.

**§ 5.** <sup>1</sup>Im Benehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts können ihr Diakonisches Werk und die ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie andere evangelisch-kirchliche Arbeitgeber in ihrem Bereich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen durch gesonderte Vereinbarung beitreten. <sup>2</sup>Das Diakonische Werk und seine Mitglieder sind zum Beitritt verpflichtet.

**§ 6.** Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

**§ 7.** Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.